Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 27.09.2021 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schönwies erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Bei befestigten Flächen ist die Bemessungsgrundlage jene Fläche, die 500m² übersteigt. Als befestigte Flächen zählen Grundflächen, auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht flächenhaft versickern kann. Öffentliche Straßen zählen nicht dazu.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4
Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,42 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Jährlich werden pro Haus 20m³ Gartenfreiwasser bei der Endabrechnung berücksichtigt.

(4) Viehhaltenden Landwirten wird pro Großvieheinheit (GVE) (Viehbestand vom 01.04. des aktuellen Jahres) jährlich ein Zuschuss gewährt (20m³/GVE x laufende Wassergebühr je Kubikmeter). Der errechnete Zuschuss wird der jährlichen Gebührenvorschreibung gegenübergestellt und zugleich bei der Vorschreibung der laufenden Kanalgebühr zum Abzug gebracht.

(5) Viehaltenden Landwirten, welchen ein Zuschuss nach Abs. 4 gewährt wird, wird pro Jahr und pro Haushaltsangehörigem – Stichtag zur Ermittlung derselben ist der 1. Jänner eines jeden Jahres – eine Mindestverbrauchswassermenge in Höhe von 30m³ vorgeschrieben.

(6) Als Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) werden die von der AgrarMarkt Austria (https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter) für die Berechnung der Bewirtschaftungsprämien herangezogenen Vieheinheiten als Grundlage genommen. Der so errechnete Zuschuss wird der jährlichen Gebührenvorschreibung gegenübergestellt und zugleich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr zum Abzug gebracht.

(7) Die laufende Kanalgebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Im Jänner, April und Juli erfolgt eine Akkontierung der Gebühr.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Sonderbestimmungen

(1) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Gibt der Wassermesser den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z.B. defektes Überlaufventil) nicht richtig an, so ist der tatsächliche Bezug, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches in vergleichbaren Gebäuden oder des Verbrauches der letzten drei Jahre zu schätzen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 13.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schönwies“ vom 28.05.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Fink

Angeschlagen am: 28.09.2021
Abgenommen am: 13.10.2021

GEMEINDE SCHÖNWIES AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Mag. Wilfried Fink elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 28.09.2021
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schoenwies.tirol.gv.at/amtssignatur